

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz hat die neugewählte Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl von Landrat und Kreistag sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Erläuterungen:

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse – hier zur Besetzung des Wahlprüfungsausschusses – auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d'Hondt). Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Nach § 46 e Kommunalwahlgesetz darf der Landrat an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Nach den vergangenen Kommunalwahlen wurde der Wahlprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und Stellvertretern besetzt. Dabei wurde je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktion berücksichtigt.